

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden vom 10.01.2023

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490),
des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I.S. 959),
des § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz / KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW S. 877)
hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz wie folgt neu gefasst:

Bemessungsgrundlage

Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche werden nach Einkommen gestaffelte, zusätzliche Beiträge erhoben.

Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) erfolgt die Eingruppierung in die erste Beitragsstufe.

§ 2

Als Anlage zur „Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden“ ist die vom Rat der Stadt Menden am 20.09.2022 beschlossene Elternbeitragstabelle mit nunmehr 13 Einkommensstufen und einer Festsetzung mit einem Jahreseinkommen ab 35.000,01 € maßgebend.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 10.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „***www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus***“ veröffentlicht.